(Mitberichterstatter Abg. Dr. **Roth**.)

(A) Landtagsmitteilungen stürmische Heiterkeit rechts. Ich fuhr dann fort: „Die Minderheit kann sich zur Rechtfertigung ihrer Argumente auf die Autorität derjenigen Herren stützen, deren Parteifreunde soeben in Heiterkeit ausgebrochen sind" und nahm Bezug auf die früheren Ausführungen der Herren Abgg. Opitz, Dr. Hähnel und Dr. Stöckel.

Heute sind wir nun in einer glücklicheren Lage, schon insofern, als wir seitdem von einer Minderheit zu einer Mehrheit avanciert sind. Und was dem Ganzen noch einen pikanten Beigeschmack gibt, ist der Umstand, daß wir eine Reihe von Rechtsgutachten der bedeutendsten Rechtslehrer eingeholt haben, die sich sämtlich auf den Standpunkt der damaligen Minderheit gestellt haben Der berühmte Leipziger Professor Dr. Binding hat sogar ausgeführt, daß der von mir vertretene Minderheitsstandpunkt allein juristisch haltbar sei. Meine Herren! Diese hochangesehenen Autoritäten auf dem Gebiete des Rechts haben sich nicht damit begnügt, etwa vom Piedestal juristischer Unfehlbarkeit herab dogmenartig festzustellen: Die Meinung der Herren ist irrig. Nein, sie konnten auch auf sehr beachtliche Gründe hinweisen. So haben sie uns denn mit unanfechtbaren Gründen dargelegt, daß allerdings aus den ordnungsmäßig abgeschlossenen Wählerlisten Einsprüche gegen die Gültigkeit (B) der Wahl nicht mehr herzuleiten sind. Damit war natürlich dem hauptsächlichsten Argument zur Anfechtung der vorliegenden Wahl die Spitze abgebrochen Da schon in der vorigen Session die übrigen Beanstandungsgründe als belanglos bezeichnet waren, so erübrigte sich diesmal ein weiteres Eingehen auf diese. Ich habe deshalb auch mit der Mehrheit der Abteilung für die Gültigkeit der Wahl gestimmt und bitte Sie, dem Abteilungsvorschlage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Zöphel.

Abg. Dr. **Zöphel:** Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, dem Vorschlage der Mehrheit der Abteilung zuzustimmen, wie er Ihnen hier am Schlusse des Berichtes unterbreitet worden ist, die Wahl des Abg. Schmidt (Chemnitz) im 14. ländlichen Wahlkreise für gültig zu erklären. Ich halte die Frage, die hier angeschnitten worden ist, allerdings für sehr weittragend, und wenn ich jetzt gegenüber diesem Vorschlage der Abteilung Stellung nehme, so geschieht dies ohne jede Rücksicht auf die Parteistellung, unter Ausschaltung jeder Antipathie oder Sympathie.

(Zuruf: Selbstverständlich!)

Das ist ja wohl selbstverständlich.

Die Frage ist aber äußerst wichtig, und ich muß (C) gegenüber den ausführlichen und viele entscheidende Stimmen zusammenfassenden Berichte des Herrn Abg. Merkel doch Stellung nehmen. Ich kann gar nicht verkennen, daß mit außerordentlicher Gründlichkeit und Geschicklichkeit alle die Umstände zusammengetragen worden sind, die für die Richtigkeit der Mehrheitsauffassung sprechen. Ich kann mich aber andererseits der Erkenntnis nicht verschließen, daß doch ein ganz wesentlich entscheidender Umstand nicht genügend gewürdigt worden ist, das ist folgender. Durch einen einzelnen Einspruch, den ein Wähler gegenüber der Wahlliste machen kann — oder den auch ein Unbeteiligter gegenüber der Wahlliste machen kann —, kann die Wahlliste in einzelnen Punkten geändert werden. Das gebe ich zu, und ich stelle mich auch auf den Standpunkt der Abteilung insoweit, als sie sagt: wenn einmal über eine dieser Streitfragen im Verwaltungswege eine Entscheidung gefällt ist, so ist allerdings diese Frage so zu beantworten, wie die Verwaltungsinstanzen dies festgesetzt haben, in oberster Instanz also das Oberverwaltungsgericht. Ich kann aber der Abteilung nicht folgen in der gesamten Beurteilung. Es war schon einmal dieselbe Frage, wie auch schon im Berichte sehr ausführlich und treffend ausgeführt worden ist, hier im Landtage brennend geworden bei der Wahl des Herrn Abg. Fritsching. Da haben sich auch verschiedene Äußerungen zusammengefunden. Die Konservativen haben den Standpunkt vertreten, der heute von der Mehrheit vertreten wird, und die Herren Braun und Dr. Schill, also die Nationalliberalen, haben damals den Standpunkt vertreten, den ich zu dem meinigen mache. Der Hauptgesichtspunkt, der von dem Herrn Abg. Dr. Schill damals in die Debatte eingeführt worden ist, daß Sätze öffentlichen Rechtes ohne Rücksicht darauf, ob sie von den Beteiligten gebilligt worden sind, Recht oder Unrecht bleiben, je nachdem sie es dem Charakter nach sind. Also der Verzicht des einzelnen gegenüber einem Satze des öffentlichen Rechtes hat für die Frage, ob dies Recht oder Unrecht ist, keinen Wert.

Der Herr Abg. Dr. Schill hat damals ganz richtig bemerkt, daß Verstöße gegen Sätze des öffentlichen Rechtes niemals dadurch, daß sie die Billigung der Beteiligten finden, ihren Charakter des Unrechtes verlören. Ich stehe auf demselben Standpunkte und kann mich nicht dazu verstehen — wenn ich auch zugeben muß, daß der einzelne, der sein Recht gegenüber den Einspruchslisten nicht geltend macht, dieses Recht verliert —, daß dann die Kammer auch das Recht verloren hätte, die Richtigkeit der Listen zu prüfen, und das ist das Entscheidende.

(Sehr richtig!)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden